

Name, Vorname	Geburtsdatum
Einrichtung	Aufnahmetag

**Informationsblatt; Erklärung im Rahmen der Aufklärungs- und Beratungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers gemäß §§ 13 und 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)**

Seit Aufnahmetag werde ich in der genannten Einrichtung betreut und versorgt. Die Kosten der Betreuung und Versorgung werde ich voraussichtlich nicht aus eigenen Mitteln tragen können. Das Einkommen und Vermögen zusammen mit der Leistung der Pflegeversicherung und sonstigen Ansprüchen reicht hierzu voraussichtlich nicht aus. Soweit deshalb Ansprüche auf Sozialhilfe bestehen, erkläre ich mich damit einverstanden, dass etwaige Sozialhilfeleistungen direkt an die Einrichtung ausgezahlt werden.

Mir wurde mitgeteilt, dass Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig sind und ich daher verpflichtet bin, das gesamte Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ab dem Tag der Heimaufnahme einzusetzen, um die Kosten für meine Betreuung und Versorgung in der Einrichtung zu begleichen.

Verbleibt ein Ehepartner im eigenen Haushalt, müssen die Eheleute aus ihrem Gesamteinkommen einen Kostenbeitrag erbringen. Diesen Kostenbeitrag ermittelt der Sozialhilfeträger individuell nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Eheleute (§ 19 in Verbindung mit §§ 82, 85 SGB XII).

Außerdem wurde mir dargelegt, dass ich vorhandenes Vermögen ebenfalls einzusetzen habe, soweit es einen Schonbetrag von zurzeit 5.000,00 Euro für Alleinstehende und 10.000,00 Euro für Eheleute übersteigt (§ 90 SGB XII/Durchführungsverordnung zu § 90 SGB XII). Dazu gehört insbesondere Bar- und Sparvermögen, Wertpapiere, Grundbesitz, Nießbrauchsrechte etc., aber auch die Rückkaufswerte bestehender Lebens- und Sterbeversicherungen. Diese Rückkaufswerte einschließlich Überschussbeteiligung werde ich ggf. aktuell feststellen lassen. Für Personen unter 60 Jahren ohne dauernde Erwerbsminderung gelten andere Freigrenzen.

Besonders aufmerksam gemacht wurde ich darauf, dass vor der Bewilligung von Sozialhilfeleistungen zunächst sämtliches Vermögen über der Vermögensfreigrenze für die Kosten der Betreuung und Versorgung in der Einrichtung sowie unabweisbare sonstige Ausgaben verbraucht sein muss. Dies bedeutet, dass seit der Antragstellung von Monat zu Monat ein Sozialhilfeanspruch jeweils neu ausgeschlossen ist, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass dieser Vermögensüberhang tatsächlich verbraucht worden ist.

Unter Umständen kann die Verwertung eines Vermögenswertes eine Härte darstellen, so dass dieser Vermögenswert von einem Einsatz zur Deckung der Kosten der Betreuung und Versorgung auszunehmen ist. Eine solche Härte kann dann vorliegen, wenn der Vermögenswert aus den allgemeinen Rücklagen ausgesondert und speziell für den Zweck der Finanzierung der eigenen Beerdigung angelegt wurde. Mir wurde erläutert, dass als solche Aussonderung mit spezieller Anlage nur Bestattungsvorsorgeverträge und reine Sterbeversicherungen (keine Lebensversicherungen auf den Erlebensfall) angesehen werden. Eine solche Härte ist jedoch beschränkt bei Alleinstehenden auf einen Betrag von 6.000,00 Euro (für Eheleute je Ehepartner).

Ich bin auch damit einverstanden, dass das Amt für Soziales die Rückkaufswerte einschließlich Überschussbeteiligungen zu meinen Lebens- und Sterbeversicherungen von sich aus ermittelt.

Werden einzusetzende Anteile des Vermögens nicht aus meinem eigenen Guthaben, sondern von anderen Personen vorgeleistet, um eine Kündigung oder Auflösung eines geldwerten Vertrages oder einer Sterbeversicherung zu vermeiden, so gelte ich dennoch weiterhin als Eigentümer/in dieses Vermögenswertes und bin damit nach wie vor aus diesem Vermögen einsatzpflichtig.

Für den Beginn der Sozialhilfe kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem das einzusetzende Vermögen eingezahlt oder an die Einrichtung überwiesen wurde. Dafür werde ich die Einzahlungsquittung oder den Überweisungsbeleg beim Amt für Soziales einreichen. Eine Leistungsaufnahme der Sozialhilfe ist erst ab diesem Zeitpunkt möglich, nicht rückwirkend für die Vergangenheit.

Ich wurde darauf hingewiesen, nur den Einkommens- und Vermögenseinsatz an das Heim zu leisten, der sozialhilferechtlich verlangt wird. Aus dem Einkommen sollte vorab der Barbetrag herausgerechnet und Vermögen unter der Vermögensfreigrenze sollte nicht eingesetzt werden. Sollte hinsichtlich der Höhe des Barbetrages und des Einkommens- und Vermögenseinsatzes Informationsbedarf bestehen, habe ich die Möglichkeit, mich an das Amt für Soziales zu wenden.

Auf meine Mitwirkungspflichten wurde ich hingewiesen (§ 60 ff SGB I). Danach bin ich verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, insbesondere bei Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen. Dies gilt vor allem dann, wenn das Vermögen die Freigrenze übersteigt (zurzeit 5.000 Euro für alleinstehende Personen oder 10.000 Euro bei Paaren). Zum Vermögen gehört auch ein aus dem Barbetrag (Taschengeld) angespartes Guthaben.

Konnte zu meinen Lebzeiten nicht abschließend über einen Antrag auf Sozialhilfe entschieden werden, dann kann nur noch die Einrichtung Anspruch auf die mögliche Leistung der Sozialhilfe erheben, weil diese die notwendige Hilfe geleistet hat (§ 19 Abs. 6 SGB XII).

Falls meine verbliebenen Vermögenswerte nicht ausreichen sollten, eine würdige Bestattung sicher-zustellen, können die Kosten einer angemessenen Bestattung unter Umständen durch den Sozialhilfeträger übernommen werden. Grundsätzlich sind die Erben zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet. Sollten die verpflichteten Personen dazu wirtschaftlich nicht in der Lage sein, können sie eine Kostenübernahme durch das Amt für Soziales prüfen lassen.

Von dem Einkommen/Vermögen können freigelassen werden:

- die Kosten der Haushaltsauflösung in angemessenem Rahmen; dazu ist vorab die Vorlage dreier Kostenvoranschläge zur Prüfung erforderlich.  
(Nicht berücksichtigt werden können dagegen Kosten der Wohnungsrenovierung oder sich aus dem Mietvertrag wegen Einhaltung von Kündigungsfristen ergebende Folgekosten).
- die Mietzahlung des Folgemonats bei Heimaufnahme nach dem 20. eines Monats.
- Kosten eines ambulanten Pflegedienstes für Leistungen häuslicher Pflege im Aufnahmemonat.

Sollten sich in diesem Zusammenhang noch Fragen ergeben, werde ich mich mit dem Amt für Soziales in Verbindung setzen.

Abschließend erkläre ich mich damit einverstanden, dass

- die Pflegeeinrichtung Kenntnis über fehlende Unterlagen bei Antragstellung und eine Durchschrift des ersten Bescheides – nebst Anlagen – über die bewilligte Sozialhilfe erhält sowie Auskunft über meine Einkommens- und Vermögenssituation erteilt und auch zukünftig über die Zusammensetzung meiner Leistungen unterrichtet werden kann.
- die Verwaltung des Heimes dem Amt für Soziales nach meinem Tod die Höhe und den Verbleib eines Guthabens meines Eigengeldes mitteilen darf. Falls aus dem Nachlass ein Kostenersatz geltend gemacht wird, darf das Heim diesen Betrag an das Amt für Soziales überweisen.  
Insoweit befreie ich die Heimverwaltung sowohl von der Wahrung personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzes als auch der Geheimnisse im Sinne der Bestimmungen über die Schweigepflicht.

Falls ich damit nicht einverstanden bin, habe ich den betreffenden Abschnitt gestrichen.

Diese Erklärung wurde mir erläutert durch die/den unterzeichnenden Mitarbeiter/in des Amtes für Soziales; eine Ausfertigung der Erklärung habe ich heute erhalten.

Datum : .....

.....  
Sachbearbeiter/in, Telefon

.....  
Heimbewohner/in oder Bevollmächtigte/r

Informationen gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung finden Sie im Internet unter [www.bochum.de/](http://www.bochum.de/) zusammen mit den weiteren Informationen über unsere Dienstleistung. Falls Sie das Internet nicht nutzen, halten wir diese Information für Sie auch als Hinweisblatt bereit.